

Abgeordnetenversammlung vom 5.-6. November 2018 in Bern

## Bericht der Geschäftsprüfungskommission

# Traktandum 7, Verfassungsrevision – Folgearbeiten und weiterer Prozess

Am 18.12.2018 mit der Schlussabstimmung zur neuen Verfassung der EKS Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz kommt der Prozess zum Ziel, der uns fast 15 Jahre beschäftigt hat. Unser Anliegen, den Evangelisch Reformierten Kirchen der Schweiz eine Grundlage als Kirche mit Zukunft zu geben, hat klaren Ausdruck gefunden.

Formal handelt es sich dabei um eine Totalrevision der bestehenden Verfassung. Totalrevision, weil die juristische Person, der bisherige Verein, bestehen bleibt. Materiell und inhaltlich haben wir aber eine NEUE VERFASSUNG geschaffen. Aus dem Bund der Kirchen wird eine Kirche. Das Neue ist wichtig, die neue Verfassung unserer Kirche auf den drei Ebenen.

Zentraler Gedanke ist mehr gemeinsam, besser und günstiger zu bewirken. Das ist ein hoher Anspruch, der uns vielfach herausfordern wird. Damit beginnt die Arbeit an der Umsetzung.

Die GPK hat die Aufgabe übernommen, diesen Prozess zu begleiten. Für diesen Übergang von Grundlagenarbeit zur Umsetzung sind vier Punkte von besonderer Wichtigkeit:

1. Wir haben uns für einen gemeinsamen Weg entschieden. Das setzt Transparenz voraus.

Der vom AV-Büro vorgeschlagene Weg zur Verfassungseinführung zum 1.1.2020 wird von der GPK unterstützt. Insbesondere der Regelungsumfang für das Finanzreglement ist geeignet, die Ungewissheiten, die nicht erst im Vorfeld der SAV 2018 zu Fragen und Diskussionen führten, transparenter und damit nachvollziehbar zu machen.

Mit der klaren Definition von Kompetenzen und Entscheidungswegen kann die Diskussion sachlich und lösungsorientiert bleiben.

2. Über unserer neuen Verfassung steht der Begriff «gemeinsam». Die Aufgabe in einem föderalen und auf Subsidiarität gerichteten Gebilde Gemeinsamkeit und Gemeinschaft zu schaffen, ist immer eine Herausforderung. Es bedeutet Verlagerung von Aufgaben und das Teilen von Ressourcen, vor allem aber das Teilen von Autonomie.

Die gelungene Umsetzung wird den Erfolg unserer neuen Verfassung ganz wesentlich beeinflussen.

Zwei Funktionen stehen im Zentrum:

Der Rat und seine Mitglieder, die den Prozess leiten

Die Kirchenleitungen, die den Prozess in die jeweiligen Kirchen unterstützen, fördern und darüber informieren

Bei dieser Aufgabe stehen insbesondere die KKP und die Kommunikatoren auf allen Ebenen in der Verantwortung.

3. Eine Verfassung von diesem Zuschnitt, lebt von der Vielfalt, dem reformatorischen Grundgedanken unserer Kirchen.

Wir gehen auf einem schmalen Grat, wollen wir dem Anspruch gerecht werden, für alle Ämter die Menschen zu finden, die den Geist unserer neuen Verfassung glaubwürdig vertreten.

Wir unterschätzen die Vielfalt, wenn wir Funktionen mit Amtsinhabern besetzen, die bereits an anderen Stellen engagiert sind. Gleiche Personen in mehreren Ämtern, stellt das in Frage, was unserer Verfassung Glaubwürdigkeit verleiht.

Der GPK ist bewusst, dass wir Ämter nur mit vorhandenen und willigen Menschen besetzen können. Wir müssen aktiv und bewusst suchen. Das ist eine Aufgabe, die alle angeht.

Aus Sicht der GPK sind Nominationskommission und die Kirchenleitungen besonders gefordert. Die GPK erachtet dabei griffige und klare Unvereinbarkeitsregeln als wichtige Unterstützung.

4. Wir brauchen kompetente und akzeptierte Menschen, die den gemeinsamen Weg bereiten. Diese Menschen zu finden wird immer schwieriger. Die GPK macht beliebt, in einer längerfristigen Sicht, die Stellen, Aufgaben und Anforderungen konkret zu fassen.

Das ist Aufgabe der Nominationskommission in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Synode. Bei Bedarf kann der Rat beigezogen werden.

Dann die Menschen zu finden, ist Aufgabe von uns allen. Das kann die Nominationskommission nicht alleine leisten. Es gilt Menschen für Aufgaben in unserem gemeinsamen Interesse zu begeistern, die erkennbar oder nachgewiesen Leitungs- und Fach Erfahrung ausweisen. Wir brauchen Menschen, die Akzeptanz gewinnen und Mittel gezielt einsetzen, die Ziele setzen und überzeugend vertreten können. So erst werden wir erfolgreich. Darum muss die Bedeutung der Rekrutierungsanforderungen auch in den Kantonalkirchen und über die Mitglieder der Synode hinaus bekannt werden.

Der Verfassungsprozess hat uns näher gebracht. Unser Umfeld bleibt anspruchsvoll. Der gemeinsame Weg ist ein guter Weg. In der Umsetzung wird sich weisen, wie wir die Grundsätze leben, die wir uns mit der neuen Verfassung gegeben haben. Die GPK wird dabei weiterhin ihre Rolle wahrnehmen.

## Anträge der GPK

1. Die GPK beantragt der AV die Anträge des AV-Präsidiums 1.-8. zu beschliessen:
  1. Die Abgeordnetenversammlung setzt gemäss Art. 16 des AV-Reglements eine nichtständige AV-Kommission «Synodereglement» ein.
  2. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, gemäss § 18 Abs. 4 und §§ 21-22 der revidierten Verfassung das Reglement für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zu erarbeiten. Das Synodereglement soll auf der Basis des bestehenden AV-Reglements aufbauen und insbesondere Bestimmungen enthalten,
    - a. die das grundsätzliche Verständnis der Synode beschreiben (u. a. zu Bedeutung und Formen der geistlichen Leitung und des geistlichen Lebens der Synode, zu Formen der Zusammenarbeit an Synoden),
    - b. die sich in direkter Folge von neuen Verfassungsbestimmungen ergeben (u. a. Verfahren zur Einführung von Handlungsfeldern; Verfahren zur Aufnahme von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften, Anpassung von Wahlverfahren),
    - c. die aus Gründen der ebenengerechten Zuordnung nicht in die Verfassung aufgenommen wurden, und daher in das Reglement aufgenommen werden müssen (u. a. Unvereinbarkeitsregeln, Bestimmungen zum Beschlussverfahren).
  3. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, sämtliche im Verantwortungsbe- reich der Abgeordnetenversammlung bzw. Synode stehenden Bestimmungen in terminologischer Hinsicht zu überarbeiten.
  4. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, in ihren Beratungen den Rat beizuziehen.
  5. Die nichtständige AV-Kommission wird beauftragt, der Abgeordnetenversammlung im Herbst 2019 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

6. Der Rat wird beauftragt, gemäss § 21 lit. a, § 38 Abs. 2 und § 39 der revidierten Verfassung das Finanzreglement der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zu erarbeiten. Das Finanzreglement soll insbesondere Bestimmungen enthalten,
    - a. zur Berechnungsgrundlage der Mitgliederbeiträge (Verteilschlüssel),
    - b. zu den Finanzkompetenzen und zu den Unterschriftenregelungen,
    - c. zur Besoldungsordnung,
    - d. zum Umgang mit Spenden bzw. Legaten.
  7. Der Rat wird beauftragt, in seinen Beratungen zum Finanzreglement die nichtständige AV-Kommission beizuziehen in Belangen, die die Abläufe und Zuständigkeiten der zukünftigen Synode betreffen.
  8. Der Rat wird beauftragt, der Synode im Sommer 2020 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
2. Die GPK beantragt der AV, die Totalrevision der Verfassung durchgängig als «Neue Verfassung» zu bezeichnen. Damit soll Klarheit durch eine gleiche Sprache erreicht werden.
  3. Die GPK beantragt der AV, das AV-Büro mit der Prüfung zu beauftragen, ob der unter 3. erteilte Auftrag an die nichtständige AV-Kommission für eine terminologische Überarbeitung zu sorgen, an eine AV-Kommission, eine «Redaktionskommission» übertragen werden kann.

Die Aufgabe der «Redaktionskommission» ist, dauerhaft eine konsequente Terminologie in unseren Reglementen zu gewährleisten, die Klarheit und Verständlichkeit fördert.
  4. Die GPK beantragt der AV, die Nominationskommission zu beauftragen, zusammen mit dem Präsidium der Synode den Mitarbeiterbedarf in einer längerfristigen Sicht, die Stellen, Aufgaben und Anforderungen bezeichnet, konkret zu fassen. Bei Bedarf kann der Rat beizugezogen werden.

Damit soll erreicht werden, dass wir für die Umsetzungsarbeit und danach die geeignetsten Menschen für unsere gemeinsamen Institutionen finden.

## Traktandum 9, Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren: Finanzierung 2019 – Beschluss

Nachdem die Abgeordnetenversammlung im Juni 2018 für die Legislatur 2019 – 2022 die Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs zur Seelsorge in den Bundeszentren beschlossen und einen jährlichen Beitrag von CHF 420'000 festgelegt hat, gilt das vorliegende Geschäft zur Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren für das Jahr 2019 eigentlich als unbestritten.

Laut Medienberichten geht die Zahl der Asylsuchenden stark zurück. Dieses Jahr dürfte so tief wie vor acht Jahren sein. Die Behörden rechnen für 2018 mit rund 16'500 neuen Asylgesuchen. Dies sind rund 40 Prozent der Gesuchzahlen des sogenannten Flüchtlingsjahres 2015, als circa 40'000 Personen ein Asylgesuch stellten.

Der markante Rückgang widerspiegelt sich auch in der Zahl der Asylsuchenden, die der Bund pro Monat auf die Kantone verteilt. Grundsätzlich wirkt sich der Rückgang der Asylsuchenden allerdings im Moment nicht in einer Reduktion der Zentren aus.

Wenn also an der grundsätzlichen Entscheidung festgehalten wird, die Seelsorge in den Zentren zu gewährleisten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Aufwand wesentlich verringert.

## Antrag der GPK

Die GPK beantragt: Die Abgeordnetenversammlung beschliesst zur Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren für das Jahr 2019 den ausserordentlichen Beitrag von CHF 420'000.

## Traktandum 10, Voranschlag 2019 – Genehmigung

Der Voranschlag 2019 orientiert sich wie in den Vorjahren an GAAP FER 21 und umfasst die Betriebsrechnung und die Veränderung des Kapitals.

Im Januar 2019 beginnt eine neue Legislatur. Da der Rat die Entscheidungen der Abgeordnetenversammlung über die thematische Ausrichtung der Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz nicht vorweg nehmen will, hat er die Legislaturziele für die Jahre 2019 bis 2022 noch nicht abschliessend festgelegt.

Auch beginnt die Umsetzung der Neuen Verfassung in Zeitraum des Voranschlages (und des Finanzplanes). Die GPK hat diese Situation mit dem Rat besprochen. Der Voranschlag berücksichtigt diese Arbeiten indem Mitarbeitertage den einzelnen Projekten zugeordnet wurden. Wie während der Arbeiten für das Reformationsjubiläum etabliert, wird die transparente Projektabrechnung weitergeführt.

Vom Rat wurde besonders erwähnt, dass für die Ratsmitglieder, die strategische Handlungsfelder führen und verantworten wegen des höheren Zeitaufwands Zusatzkosten anfallen werden. Diese Kosten sind im Voranschlag berücksichtigt.

Das zum Voranschlag Gesagte gilt selbstverständlich auch für den Finanzplan 2020 bis 2023, zu dem die GPK nicht separat Stellung nimmt.

Einige Detailinformationen zu verschiedenen Voranschlagspositionen. Der budgetierte Aufwandüberschuss 2019 beträgt 3'458.00 Fr., oder zirka 0.06% der Mitgliederbeiträge.

Rund 70% der Ausgaben sind direkter Projektaufwand

Rund 30% sind Strukturkosten und administrativer Aufwand (zentrale Dienste)

Davon sind ca. 11% der Aufwendungen durch Zielsummen gebunden, es sind Durchlaufposten.

Die Erträge der einzelnen Projekte sind nicht ersichtlich, da die Einnahmen im Bereich Erträge summarisch erfasst sind.

Mit den 18'000.00 Fr. für die «Botschaften zu Feiertagen» sind Karten zu Ostern und Weihnachten vorgesehen.

In den 100'000.00 Fr. für die «Ökumene Schweiz» sind 44'360.00 Fr. für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK, 19'360.00 Fr. für die Schweizer Bischofskonferenz SBK und die Evangelisch / Römisch-Katholische Gesprächskommission ERGK, 7'450.00 Fr. für die Delegationstreffen mit Freikirchen, 12'080.00 Fr. für neue religiöse Bewegungen sowie 16'750.00 Fr. für «Unterwegs zur Mitte» - Pilgerweg zur Versöhnung, enthalten.

Für «Gerechtes Wirtschaften» entfallen 21'000.00 Fr. Hierzu gehört das sozial-ethische Engagement, für das mehrere kleinere Projekte u. a. Politforum, women power und die Vernetzung der OeME-Fachstellen geplant sind.

Die Liegenschaft am Sulgenauweg 26 wurde im Jahr 2010 neu bewertet und wird jährlich mit 100'000.00 Fr. abgeschrieben. Durch eine Entnahme aus der Neubewertungsreserve in gleicher Höhe hat diese Abschreibung keinen Einfluss auf das Jahresergebnis.

### Antrag der GPK

Die GPK beantragt der AV, den Voranschlag 2019 mit 1. einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 3'458.00 und 2. Mitgliederbeiträgen von CHF 6'063'102.00 zu beschliessen.

Für die GPK

Thomas Grossenbacher  
Daniel Hehl  
Peter Andreas Schneider  
Iwan Schulthess  
Johannes Roth